

## **AGBs für pronexon IT Outsourcing Leistungen**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) sind Bestandteil aller Verträge mit der Firma pronexon GmbH, für den Geschäftsbereich IT Outsourcing über die Produktlinien Enterprise Hosting, SaaS, ASP, Remote Operations, Corporate Networks, Internet Access, Server Housing und Projektverträge.

Etwaige Einkaufs-, Beschaffungs- und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Vertragspartner in seiner Bestellung hierauf Bezug nimmt und der pronexon GmbH nicht nochmals ausdrücklich widerspricht

### **1. Auftragserteilung**

1.1 Mit der Erteilung eines Auftrags an die pronexon GmbH, erkennt der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Darüber hinaus werden auch die allgemeinen Lieferungs- und allgemeinen Zahlungsbedingungen für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt. Sollte der Kunde abweichende, individuelle Vertragsbedingungen wünschen, so hat er dies gegenüber pronexon schriftlich mitzuteilen.

1.2 Individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen sind erst wirksam, wenn sie durch pronexon schriftlich gegenüber dem Kunden anerkannt wurden. Ausschließlich der so bestätigte Vertragsinhalt und ergänzend diese AGB sind Grundlage für die Leistungserbringung durch die pronexon GmbH

### **2. Durchführung**

2.1 pronexon behält sich vor, Leistungen zu erweitern, zu verringern oder zu verändern, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich verändert wird und dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Das Recht zur Leistungsänderung steht der pronexon u.a. dann zu, wenn diese Änderung handelsüblich oder pronexon durch Änderung der Gesetzeslage oder durch die Rechtsprechung, verpflichtet ist Prozesse zu ändern.

2.2 Alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Software einschließlich den gedruckten oder elektronischen Begleitmaterialien und jeder Kopie von Software liegen bei pronexon oder deren Lieferanten. Für die Anwendung wird ein Nutzungsrecht eingeräumt, sie wird nicht verkauft.

2.3 Sofern pronexon in Dokumenten als Zeitraum Mo-Fr nennt, sind bundeseinheitliche Feiertage ausgenommen, sofern sie nicht ausdrücklich einbezogen werden.

### **3. Verfügbarkeiten**

Bei der Bereitstellung von Services und Rechenleistung, geht pronexon davon aus, dass die Server im Jahresmittel zu 98,5 % verfügbar sind. Ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen ausfallen, die nicht im Einflussbereich von pronexon liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden eines Dritten, Verschulden des Kunden selbst etc.) Ebenfalls ausgenommen sind von pronexon geplante Wartungsfenster, die dem Kunden mindestens 24h vor Wartung mitgeteilt werden.

#### **4. Lieferfrist**

Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen, sowie die Erledigung der dem Kunden obliegenden Maßnahmen voraus. Von pronexon nicht zu vertretende Betriebsstörungen und unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, begründen eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen. Stellen sich Verzögerungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien als unzumutbar dar, so können beide Vertragsparteien von dem Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen kündigen.

#### **5. Vertragslaufzeit**

Wenn sich aus dem konkreten Angebot nichts anderes ergibt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die jeweilige Mindestvertragslaufzeit / erste Vertragslaufzeit, solange er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

#### **6. Mängelrüge - Gewährleistung**

Es gelten die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist pronexon nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Vertragsgegenstandes berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt pronexon die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Vertragspreises. Soweit pronexon Gewährleistungsarbeiten erbringt, kann der Kunde die Durchführung dieser Arbeiten nur während der üblichen Geschäftszeiten der pronexon verlangen. Die Gewährleistung umfasst nicht eine Störungsbeseitigung innerhalb einer vorgesehenen Reaktionszeit.

#### **7. Verpflichtungen des Vertragspartners**

7.1 Die erfolgreiche Durchführung von IT Projekten hängt maßgeblich davon ab, dass der Vertragspartner an der Realisierung mitwirkt. Diese Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Solange der Vertragspartner diese Pflichten unzureichend erfüllt, verlängern sich die Ausführungsfristen in angemessenem Rahmen und auf Seiten der pronexon tritt kein Verzug ein. Unterlässt der Vertragspartner Mitwirkungspflichten und pronexon entsteht Mehraufwand, so ist dieser Mehraufwand vom Vertragspartner zu vergüten.

7.2 Sofern nicht vertraglich geregelt ist der Vertragspartner zu folgenden Mitwirkungspflichten verpflichtet:

- a) Der Vertragspartner stellt sämtliche Informationen, Vorlagen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, die pronexon zur Erfüllung der Vertragspflichten benötigt.
- b) Der Vertragspartner räumt pronexon alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte auf den Servern und Speichersystemen des Vertragspartners ein.
- c) Mängel oder Störungen sind schriftlich und unverzüglich mit detaillierter Beschreibung der pronexon GmbH mitzuteilen.
- d) Der Vertragspartner ist verpflichtet den Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen u.a. Passworte geheim zu halten.
- e) Der Vertragspartner ist verpflichtet seine Endgeräte gegen Virenbefall, Trojanern, Spyware und sonstiger Schadsoftware zu schützen.
- f) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dass sich kein schädlicher Code oder Software (Spyware, Würmer, Virusbefall, Hijacker, Rootkits oder Trojaner o.ä. auf dessen Endgeräten befinden, die auf das pronexon Rechenzentrum zugreifen.

- g) Der Vertragspartner ist für das Vorliegen und die Beschaffung ausreichender Lizenzen allein verantwortlich. Sofern für die Softwarepflege bzw. im Rahmen von § 69 e UrhG erforderlich, wird der Vertragspartner von Lizenzgebern der an den Vertragspartner überlassenen Software die Offenlegung von Schnittstellen bzw. die Herausgabe oder Hinterlegung des Quellcodes verlangen.
- h) Leistungen der pronexon ausschließlich unter Beachtung und Einhaltung von Gesetzen zu nutzen
- i) Urheberrechte und Schutzrechte Dritter zu beachten
- j) keine Spammails, Malware, Trojaner, Grayware und Viren zu versenden

## **8. Folgen bei Verstößen**

8.1 pronexon ist berechtigt, den Leistungsumfang so zu ändern, dass keine Schutzrechte oder Gesetze verletzt sind.

8.2 Bei Verstößen gegen Ziffer 7.2 d) bis 7.2j) ist pronexon berechtigt die Systeme vorübergehend zu unterbrechen, Zugänge zu sperren und Leistungen einzustellen. Der Vertragspartner bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, auch für die Zeit der Sperrung, verpflichtet.

8.3 Bei schweren Verstößen gegen Ziffer 7.2 d) bis 7.2j) ist pronexon berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des der pronexon GmbH entstandenen und noch entstehenden Schadens und zur Freistellung der pronexon GmbH von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet.

## **9. Angebote und Zahlungsbedingungen**

Entsprechende Rechnungen von pronexon hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Versand zu zahlen. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Zahlungsaufforderung in Verzug, so ist pronexon berechtigt, Leistungen bis zum Eingang des offenen Betrages zu verweigern und den Vertrag fristlos zu kündigen.

Darüber hinaus ist pronexon im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, dem Kunden die durch den Verzug entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, sowie von diesem Schadensersatz zu fordern. Bei Kündigung des Vertrages vor Ende der Vertragslaufzeit besteht kein Anspruch auf eine Verrechnung oder Erstattung des entrichteten Beitrages. Weiterhin bleibt der Kunde für die zum Kündigungszeitpunkt bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Entgelte in vollem Umfang leistungspflichtig. pronexon ist berechtigt, ihre Vergütungsansprüche an Dritte abzutreten.

## **10. Nutzungsrechte**

10.1 Der Vertragspartner darf pronexon Leistungen nicht an Dritte vermieten oder verleihen, es sei denn dies ist mit pronexon schriftlich vereinbart.

10.2 Stellt pronexon mietweise Software bei, gewährt sie dem Vertragspartner ein nicht übertragbares, und nicht exklusives Recht zur Nutzung dieser Software. Sämtliche Rechte bezüglich der Dokumentation und dem Quelltext der Software verbleiben bei pronexon oder deren Lieferanten. Die mittels der genutzten Software erstellten Arbeitsergebnisse stehen dem Vertragspartner zur freien Verfügung zu. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist ein Download oder eine Vervielfältigung der Software unzulässig. Die bereit gestellte Software darf weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.

## **11. Haftung und Schadenersatz**

11.1 pronexon übernimmt keine Garantie dafür, dass Cloud Services, Internetzugänge, SaaS und sonstige Rechenzentrumsdienstleistungen permanent verfügbar sind. Auch für Störungen innerhalb des Internets übernimmt pronexon keine Haftung. Darüber hinaus übernimmt pronexon keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch Missbrauch verursacht werden. Dies gilt nicht, sofern der Schaden durch vorsätzliche Handlungen seitens pronexon herbeigeführt wurde.

11.2 Haftung und Schadenersatz sind betragsmäßig auf die Höhe des Auftragswertes für die Zeit, in der pronexon seine Leistungen nicht erbringt, beschränkt. pronexon haftet nicht bei Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten).

11.3 Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen, nicht von pronexon zu vertretenden Gründen, befreien die pronexon GmbH für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von der pronexon zu erbringende Leistung durch die in dieser Ziffer beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen unmöglich, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausgeübt werden kann.

## **12 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

12.1 Während eines bestehenden Vertragsverhältnisses verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Informationen, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb des Vertragszwecks für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Solche Informationen dürfen ausschließlich an Mitarbeiter weitergegeben werden, die die jeweilige Information für Zwecke der Vertragsdurchführung benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsbestimmung verpflichtet hat.

12.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren über die Beendigung der Vertragsdurchführung hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter der jeweiligen Partei.

12.3 Solange der Vertragspartner produktiv ein Vertragsprodukt nutzt, kann pronexon den Vertragspartner als Referenzkunden unter Verwendung seines Firmenlogos benennen

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Auf Verträge zwischen pronexon und dem Vertragspartner ist das deutsche Recht anzuwenden. Rechtsstreitigkeiten aller Art der Gerichtsstand Reutlingen ist.

pronexon ist berechtigt, den Vertrag nebst sämtlichen Rechten und Verpflichtungen auf einen Dritten zu übertragen.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder zum Teil nichtig bzw. rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertrages. In einem solchen Fall verpflichten sich pronexon und der Vertragspartner eine solche Bestimmung zu treffen, die rechtswirksam ist und dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollten pronexon und Vertragspartner eine solche Bestimmung nicht finden, so tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung das Gesetz.